



Schweizerische Eidgenossenschaft  
Confédération suisse  
Confederazione Svizzera  
Confederaziun svizra

Eidgenössisches Finanzdepartement EFD

**Eidgenössische Steuerverwaltung ESTV**  
Hauptabteilung Steuerpolitik

28. Oktober 2020

---

# **Vernehmlassung zum Bundesgesetz über die Verrechnungs- steuer (Stärkung des Fremdkapitalmarkts)**

## **Ergebnisbericht**

---

## Übersicht

### **Ausgangslage**

Die Verrechnungssteuer führt insbesondere im Bereich des Fremdkapitalmarkts zu unbefriedigenden Ergebnissen für den Wirtschaftsstandort Schweiz. Gleichzeitig erfüllt die Verrechnungssteuer auf Zinsen ihren Sicherungszweck nur teilweise. Mit der Befreiung von ausländischen Anlegern und inländischen juristischen Personen von der Verrechnungssteuer auf Zinsen soll der Fremdkapitalmarkt gestärkt werden. Um diese Wirkung zu verstärken, soll die Umsatzabgabe auf inländischen Obligationen aufgehoben werden. Ferner soll für inländische natürliche Personen die Verrechnungssteuer auf ausländische Zinsen ausgedehnt werden. Zu diesem Zweck fand vom 3. April bis zum 8. Juli 2020 eine Vernehmlassung statt.

### **Ergebnis der Vernehmlassung**

Es sind 71 Vernehmlassungen eingegangen, darunter alle Kantone, 8 Parteien (BDP, CVP, FDP, Die Liberalen, Grüne, glp, SP, SVP, up!schweiz) und 37 Organisationen.

Eine Stärkung des Fremdkapitalmarkts mittels Befreiung ausländischer Anleger und inländischer juristischer Personen von der Verrechnungssteuer auf Zinsen ist breit abgestützt.

Die Stärkung des Sicherungszwecks wird von vielen Vernehmlassungsteilnehmenden nicht explizit abgelehnt, es bestehen aber grosse Vorbehalte. Hauptkritikpunkte sind die technische Komplexität der Vorlage und der dadurch verursachte administrative Aufwand sowie die Schwierigkeiten resp. die Unmöglichkeit der Umsetzung vor allem bezüglich ausländischen Fonds und ausländischen strukturierten Produkten.

Die Mehrheit der Vernehmlassungsteilnehmenden stimmt der Abschaffung der Umsatzabgabe auf inländischen Obligationen zu. 4 Teilnehmende lehnen die Abschaffung der Umsatzabgabe ab, da die Mindereinnahmen nicht vertretbar seien.

Fast alle Vernehmlassungsteilnehmenden weisen auf die technische Komplexität der Vorlage hin und fordern Modifikationen sowie Vereinfachungen.

- Die Haftungs- und Abwicklungsrisiken werden als zu hoch eingestuft. Im Zentrum der Bedenken stehen ausländische Zinsen, indirekt über einen Fonds erwirtschaftete Zinsen und komplexe Finanzprodukte (bspw. strukturierte Produkte). Die Kritikpunkte sind vielfältig (fehlende Informationen, fehlender Zahlungsfluss usw.). Teilweise wird beantragt, bestimmte Zinsen auszuklammern, teilweise werden Alternativkonzepte eingebracht (bspw. Satzsenkung oder die Abschaffung der Verrechnungssteuer auf Zinsen). Einige Vernehmlassungsteilnehmende regen ein Meldeverfahren zur Erreichung des Sicherungszwecks an. Hierbei würde im Bereich bestimmter Zinsen (z.B. ausländische Zinsen) der Steuerabzug durch eine Meldung der Bank an die Steuerbehörde ersetzt.
- Die Kantone sind für die Rückerstattung der Verrechnungssteuer an natürliche Personen im Inland zuständig. Die Verrechnungssteuer nach Zahlstellenprinzip macht dieses Rückerstattungsverfahren komplexer. 22 Kantone und die Konferenz der kantonalen Finanzdirektorinnen und Finanzdirektoren (FDK) befürchten, dass die Digitalisierungsbestrebungen torpediert werden und fordern, dass die steuerpflichtige Person zur Bescheinigung der Rückerstattung zwingend den eSteuerauszug einzureichen hat.

# Inhaltsverzeichnis

## Inhalt

1	Ausgangslage	4
2	Grundzüge der Vorlage	4
3	Vernehmlassung	5
3.1	Vernehmlassungsverfahren	5
3.2	Auswertung	5
4	Wichtigste Ergebnisse der Vernehmlassung	5
4.1	Ziele der Vernehmlassungsvorlage	5
4.2	Forderungen	5
5	Auswertung der Vernehmlassung im Einzelnen	6
5.1	Grundsätzliches zur Verrechnungssteuer	6
5.2	Ziele der Vorlage	7
5.2.1	Stärkung des Fremdkapitalmarkts .....	7
5.2.2	Stärkung des Sicherungszwecks .....	8
5.3	Gleichbehandlung direkte und indirekte Kapitalanlagen	11
5.4	Weitere Bemerkungen zur Verrechnungssteuer	12
5.4.1	Ausländische Quellensteuern .....	12
5.4.2	Digitalisierung, e-Steuerauszug .....	13
5.4.3	Ersatzzahlungen.....	13
5.4.4	Rückerstattung für zur Absicherung gehaltene Aktien .....	13
5.4.5	Erhöhung des Verrechnungssteuersatzes .....	13
5.4.6	Förderung von nachhaltigen Finanzprodukten (Green Finance) .....	13
5.4.7	Wahlmöglichkeit .....	14
5.4.8	Nachprüfung der Rückerstattung (Art. 57ff VStG).....	14
5.5	Umsatzabgabe	14
5.6	TBTF-Instrumente	15
5.7	Entschädigungen / Finanzielle Auswirkungen	16
5.8	Geprüfte, aber verworfene Elemente	18
5.8.1	Anträge der WAK-N.....	18
5.8.2	Stärkung Eigenkapital .....	18
5.8.3	Massnahmen bei der Gewinnsteuer .....	19
5.9	Einsicht in Transaktionsregister	19
Anhang		20

## Anhang

## 1 Ausgangslage

Die Verrechnungssteuer und die Umsatzabgabe stellen ein Hindernis für den Schweizer Fremdkapitalmarkt dar. Gleichzeitig bestehen im geltenden System der Verrechnungssteuer Sicherungslücken.

- **Fremdkapitalmarkt:** Zinszahlungen auf Obligationen schweizerischer Unternehmen unterliegen einer Verrechnungssteuer von 35 Prozent. Schweizer Obligationen sind deshalb für die meisten Anlegerinnen und Anleger unattraktiv, selbst wenn diese Anspruch auf teilweise oder vollständige Rückerstattung der Steuer haben. Als Reaktion darauf weichen Schweizer Konzerne regelmässig der Verrechnungssteuer aus, indem sie ihre Obligationen über eine ausländische Gesellschaft begeben.  
Die Umsatzabgabe belastet den Handel mit Obligationen. Gerade bei Obligationen mit kurzer Restlaufzeit stellt sie ein Hindernis dar und macht so den Handel durch Schweizer Effekthändler unattraktiv.
- **Sicherungszweck:** Die geltende Verrechnungssteuer weist Sicherungslücken auf. Erträge aus ausländischen Obligationen sind nicht gesichert, obschon sie, beziehungsweise der Besitz der Obligation, ebenfalls als Einkommen bzw. als Vermögen deklariert werden müssen. Daraus ergeben sich negative Auswirkungen auf das Steueraufkommen von Bund, Kantonen und Gemeinden.

## 2 Grundzüge der Vorlage

Die dargelegten Probleme können technisch mit einem Wechsel zum sog. Zahlstellenprinzip für Zinserträge und einer Aufhebung der Umsatzabgabe auf inländischen Anleihen beseitigt werden. Beim Zahlstellenprinzip wird die Verrechnungssteuer nicht mehr vom Schuldner (z.B. ein Unternehmen, das eine Anleihe ausgibt und darauf Zinsen entrichtet) abgeführt, sondern von der Zahlstelle der Anlegerin oder des Anlegers (z.B. die Bank, bei der die Anlegerin oder der Anleger die Anleihe in einem Depot hält). Dies erlaubt die Befreiung bestimmter Anlegerkategorien von der Verrechnungssteuer. Die neue Verrechnungssteuer greift, wenn die Zahlstelle ihren Sitz in der Schweiz hat.

- **Fremdkapitalmarkt:** Die Zahlstelle kennt die Person der Anlegerin oder des Anlegers. Sie ist damit in der Lage, die Verrechnungssteuer ausschliesslich gegenüber inländischen natürlichen Personen zu erheben. Inländische juristische Personen sowie ausländische Anlegerinnen und Anleger werden demgegenüber von der Steuer ausgenommen. Dank dieser differenzierten Erhebung können Konzerne ihre Anleihen ohne verrechnungssteuerliche Hindernisse aus der Schweiz begeben. Das Gleiche gilt für konzerninterne Finanzierungsaktivitäten.  
Als Begleitmassnahme zu den Reformelementen bei der Verrechnungssteuer wird die Umsatzabgabe auf inländischen Anleihen aufgehoben. Damit kann der positive Effekt auf den Fremdkapitalmarkt verstärkt werden.  
Die derzeit für TBTF-Instrumente (CoCos usw.) bestehende Ausnahmebestimmung bei der Verrechnungssteuer wird mit Inkrafttreten der vorliegenden Neuerung obsolet.
- **Sicherungszweck:** Die Zahlstellen sind technisch in der Lage, auch auf Erträgen aus ausländischen Titeln die Verrechnungssteuer zu erheben. Neu sind auch ausländische Zinserträge besichert, wenn sie von einer inländischen natürlichen Person im Depot bei einer inländischen Bank gehalten werden. Auf diese Weise wird eine wesentliche Sicherungslücke geschlossen und ein wirksamer Beitrag zur Bekämpfung der Steuerhinterziehung im Inland geleistet. Davon profitieren Bund, Kantone und Gemeinden. Befindet sich die Zahlstelle im Ausland, greift üblicherweise der internationale automatische Informationsaustausch.

Die Reform umfasst auch die indirekt erwirtschafteten Zinserträge, womit der Sicherungszweck auch in diesem Bereich gestärkt werden kann. Die direkte und die indirekte Anlage in

ein Zinspapier werden künftig gleichbehandelt. Damit können teilweise auch bestehende Nachteile für den Fondsstandort Schweiz beseitigt werden.

### 3 Vernehmlassung

#### 3.1 Vernehmlassungsverfahren

Am 3. April 2020 ermächtigte der Bundesrat das EFD, bei den Kantonen, den politischen Parteien, den gesamtschweizerischen Dachverbänden der Gemeinden, Städte und Berggebiete, den gesamtschweizerischen Dachverbänden der Wirtschaft und den weiteren interessierten Kreisen ein Vernehmlassungsverfahren durchzuführen. Dieses dauerte bis zum 8. Juli 2020.

Eine Übersicht über die Vernehmlassungsteilnehmenden (inklusive Abkürzungen) befindet sich im Anhang.

#### 3.2 Auswertung

Es haben sich nicht alle Vernehmlassungsteilnehmenden zu allen Fragen geäußert. Es sind jene vermerkt, die explizit Stellung bezogen haben. Jene, die sich nicht äusserten, sind nicht aufgeführt.

Im Interesse der Übersichtlichkeit werden nachfolgend die wichtigsten Kritikpunkte wiedergegeben.

Für Einzelheiten sei auf die eingereichten Stellungnahmen verwiesen. Diese können unter <https://www.admin.ch/ch/d/gg/pc/ind2020.html#EFD> abgerufen werden.

### 4 Wichtigste Ergebnisse der Vernehmlassung

Es sind 71 Vernehmlassungen eingegangen. Geäußert haben sich alle Kantone, 8 Parteien (BDP, CVP, FDP, Die Liberalen, Grüne, glp, SP, SVP, up!schweiz) und 37 Organisationen.

#### 4.1 Ziele der Vernehmlassungsvorlage

Eine Stärkung des Fremdkapitalmarkts mittels Befreiung ausländischer Anleger und inländischer juristischer Personen von der Verrechnungssteuer auf Zinsen ist breit abgestützt.

Die Stärkung des Sicherungszwecks wird von vielen Vernehmlassungsteilnehmenden nicht explizit abgelehnt, es bestehen aber grosse Vorbehalte. Hauptkritikpunkte sind die Komplexität der Vorlage und der dadurch verursachte Aufwand sowie die Schwierigkeiten resp. die Unmöglichkeit der Umsetzung vor allem bezüglich ausländischen Fonds und ausländischen strukturierten Produkten. Einige Vernehmlassungsteilnehmende lehnen die Ausdehnung des Sicherungszwecks auf ausländische Zinserträge ab.

Die Mehrheit der Vernehmlassungsteilnehmenden stimmt der Abschaffung der Umsatzabgabe auf inländischen Obligationen zu. Einige Vernehmlassungsteilnehmende stellen aber Änderungsanträge, so die stärkere Besteuerung nicht nachhaltiger Anlagen, die Abschaffung sämtlicher Stempelabgaben oder die generelle Entlastung der Gelder aus der ersten und zweiten Säule sowie der Säule 3a. Vier Teilnehmende lehnen die Abschaffung der Umsatzabgabe ab, da die Mindereinnahmen nicht vertretbar seien.

#### 4.2 Forderungen

Fast alle Vernehmlassungsteilnehmenden weisen auf die technische Komplexität der Vorlage hin und fordern Modifikationen sowie Vereinfachungen.

- Der Bundesrat hatte vorgeschlagen, dass sämtliche Zinsen – ungeachtet der Quelle (in-/ausländisch), der Vereinnahmung (direkt/indirekt<sup>1</sup>) und der Komplexität (einfache Obligation, strukturiertes Produkt<sup>2</sup> usw.) – gleich behandelt werden. Diesbezüglich stösst der Vorschlag des Bundesrates auf breite Kritik, weil die Haftungs- und Abwicklungsrisiken als zu hoch eingestuft werden. Im Zentrum der Bedenken stehen ausländische Zinsen, indirekt über einen Fonds erwirtschaftete Zinsen und komplexe Finanzprodukte (bspw. strukturierte Produkte). Die Kritikpunkte sind vielfältig (fehlende Informationen, fehlender Zahlungsfluss usw.). Teilweise wird beantragt, bestimmte Zinsen auszuklammern, teilweise werden Alternativkonzepte eingebracht (bspw. Satzsenkung oder die Abschaffung der Verrechnungssteuer auf Zinsen). Einige Vernehmlassungsteilnehmende regen ein Meldeverfahren zur Erreichung des Sicherungszwecks an. Hierbei würde im Bereich bestimmter Zinsen (z.B. ausländische Zinsen) der Steuerabzug durch eine Meldung der Bank an die Steuerbehörde ersetzt.
- Die Kantone sind für die Rückerstattung der Verrechnungssteuer an natürliche Personen im Inland zuständig. Die Verrechnungssteuer nach Zahlstellenprinzip macht dieses Rückerstattungsverfahren komplexer. 22 Kantone und die Konferenz der kantonalen Finanzdirektorinnen und Finanzdirektoren (FDK) befürchten, dass die Digitalisierungsbestrebungen torpediert werden und fordern, dass die steuerpflichtige Person zur Bescheinigung den eSteuerauszug<sup>3</sup> einzureichen hat.

## 5 Auswertung der Vernehmlassung im Einzelnen

### 5.1 Grundsätzliches zur Verrechnungssteuer

3 Vernehmlassungsteilnehmende äussern sich grundsätzlich zur Reform resp. zur Verrechnungssteuer.

Die SP fordert eine Gesamtbetrachtung mit der Erwägung aller Wechselwirkungen und Abhängigkeiten von einzelnen Teilrevisionen der Verrechnungssteuer sowie eine klare Strategie, wie man allfällige Steuerausfälle kompensieren möchte, um eine faire Besteuerung des Finanzsektors sicherzustellen.

SBVg weist darauf hin, dass das vorgeschlagene Modell nicht zukunftstauglich ist. Die Ausgangslage hat sich innert zehn Jahren stark gewandelt und wird sich noch weiterentwickeln:

- Die Schweiz befindet sich heute und wohl auch längerfristig in einem Tief- bzw. Negativzinsumfeld. In diesem Kontext darf bezweifelt werden, dass der Aufbau eines teuren Abzugsmodells für wegschmelzende oder wegfallende Zinsen wirtschaftlich Sinn macht. Beispiele: (1) Anleihe der Swisscom aus dem Jahr 2019 in Schweizer Franken mit 0% Zins bei einer Laufzeit von 25 Jahren oder (2) neue oder aufgestockte Bundesanleihen mit 0% Zins und/oder gar negativen Renditen.
- Die Digitalisierung hat sich stark entwickelt. Das vorgeschlagene, zehn Jahre alte Konzept ist technisch dagegen rückständig. Es erfordert zum Teil noch manuelle Einzelschritte auf jeder Ebene (Bank, Kunde, ESTV, Kanton) mit Medienbrüchen. Bräuchte es nicht vielmehr ein zukunftssträchtiges Digitalkonzept im Bereich Bank, Bankkunden und Veranlagung der Steuern? Als zukunftssträchtiges Beispiel sei hier das bereits laufende Projekt «eWertschriften» der Kantone, der ESTV und der Banken im Bereich der Wertschriftendeklaration genannt.
- Bei der Entwicklung des Zahlstellenkonzepts vor mehr als zehn Jahren war der automatische Informationsaustausch (AIA) in der Schweiz noch kein Thema. Das OECD-Projekt

<sup>1</sup> Dies gilt auch für thesaurierende Fonds, die keine Ausschüttung an den Anleger vornehmen, sondern den Ertrag dem Anteil gutschreiben (kein Liquiditätsfluss).

<sup>2</sup> Hierbei handelt es sich um Finanzprodukte, die verrechnungssteuerpflichtige Erträge nachbilden; darin können Zinsen und Beteiligungserträge enthalten sein.

<sup>3</sup> Es handelt sich um einen kostenpflichtigen Gesamtauszug der Banken an die Kunden. Die steuerpflichtige Person kann ihn in ihre Steuererklärung übernehmen. Für die steuerpflichtige Person und die Steuerbehörde ergibt sich eine Erleichterung bei der Veranlagung.

dazu war noch gar nicht gestartet. Heute allerdings haben wir automatischen Informationsaustausch mit rund 100 Ländern. Im Jahr 2019 hat die Schweiz 3.1 Mio. Kundenbeziehungen in 75 Länder gemeldet und 2.4 Mio. Meldungen aus dem Ausland erhalten. Es muss davon ausgegangen werden, dass die Abdeckung durch den Informationsaustausch weiter stark zunehmen wird.

Für TREUHAND | SUISSE sind der heutige Steuersatz von 35 % und die zunehmend restriktivere Rückerstattung die Hauptprobleme der heutigen Verrechnungssteuerordnung. Diese werden mit der vorgesehenen Gesetzesrevision nicht einmal im Ansatz angegangen.

## 5.2 Ziele der Vorlage

### 5.2.1 Stärkung des Fremdkapitalmarkts

#### Zustimmung

Die überwiegende Mehrheit der Vernehmlassungsteilnehmenden unterstützt die Stärkung des Fremdkapitalmarktes durch Abschaffung der Verrechnungssteuer auf Zinsen für inländische juristische Personen und für ausländische Anleger.

Die BDP, die CVP, die FDP, Die Liberalen, up!schweiz, 24 Kantone (AG, AI, AR, BL, BS, FR, GE, GL, GR, JU, LU, NE, NW, OW, SG, SH, SO, TG, TI, UR, VD, VS, ZG, ZH), CCIG, CP, CVCI, economiesuisse, EXPERTsuisse, FDK, FER, KIB, KMU-Forum, OREF, PUBLICA, Raiffeisen, SBVg, SFAMA, SIX, der SSV, SVIG, SVSP, SUPSI, SwissHoldings, SwissRe, SVV, TREUHAND | SUISSE, VAS, veb.ch, VPAG, VSKB, VSPB, ZHK und ZVDS stimmen der Stärkung des Fremdkapitalmarkts zu.

Die glp und die Grünen stimmen zu, befürchten jedoch, dass der damit verbundene Aufwand für die Zahlstellen zu gross ist. Sie sind offen für alternative Lösungswege, die das gleiche Ziel mit geringerem Aufwand erreichen.

Die Grünen halten zudem die Steuerausfälle für zu hoch und fordern den Bundesrat auf, die finanziellen Auswirkungen auf den Bundeshaushalt zu überprüfen und in der parlamentarischen Beratung darzulegen.

Die SVP unterstützt die Reform, die die Wettbewerbsfähigkeit des Finanzplatzes stärkt und gleichzeitig das Bankgeheimnis im Inland aufrechterhält, fordert aber eine Reduktion der Komplexität der Vorlage.

Die Kantone NE und TI stimmen der Stärkung des Fremdkapitalmarkts grundsätzlich zu, halten die Vorlage aber angesichts des hohen Umsetzungsaufwands und der Kosten für nicht prioritär (NE) resp. den Zeitpunkt aufgrund der unsicheren wirtschaftlichen Auswirkungen der Pandemie für ungünstig (TI).

sgv fordert den Verzicht auf das Zahlstellenprinzip.

CP bemerkt, dass im aktuellen Umfeld die beste Lösung die Abschaffung der Verrechnungssteuer auf Zinserträgen wäre, dies zusammen mit der Abschaffung der Umsatzabgabe. Immerhin macht die Verrechnungssteuer auf Zinserträgen nur 2% der Einnahmen aus, 98% stammen von den Dividenden.

CCIG unterstützt die Abschaffung der Verrechnungssteuer auf Erträgen des beweglichen Kapitalvermögens.

VAV stimmt der Stärkung des Fremdkapitalmarkts zu, fordert aber die Diskussion über die Abschaffung der Verrechnungssteuer auf allen Zinsen, ohne dabei eine Zahlstellensteuer einzuführen. So wird das Ziel einer Belebung des Kapitalmarktes vollumfänglich erreicht. Gleichzeitig erübrigt sich die Einrichtung einer teuren Zahlstelle.

## Ablehnung

6 Teilnehmende (SP, BE, SZ, Travail.Suisse, SGB, Städtische Steuerkonferenz) lehnen die Reform primär aus finanzpolitischen Überlegungen oder mit Blick auf den Zeitpunkt ab.

Die SP, Travail.Suisse und SGB halten die Mindereinnahmen aufgrund der aktuellen finanziellen Situation nicht für tragbar. Die SP fordert zum jetzigen Zeitpunkt einen Verzicht auf die vorgeschlagene Reform. Angesichts der angespannten Wirtschafts- und Finanzlage nach der Corona-Krise kann sich die Schweiz diese erneute Steuersenkung für den Finanzplatz und die Schweizer Konzerne nicht leisten. Zumal die Grossunternehmen erst gerade in den Genuss einer Steuersenkung im Rahmen der STAF gekommen sind. Für die SP kommt nur eine vollständig gegenfinanzierte Vorlage in Frage.

Die Kantone BE und SZ lehnen die Reform ab. BE und SZ anerkennen zwar den bestehenden Handlungsbedarf. BE lehnt die Vorlage wegen der zusätzlichen finanziellen Risiken ab, die in Anbetracht der Coronavirus-Krise nicht verkraftbar sind. Zudem verweist BE auf die hängige Standesinitiative «Finanzdatenaustausch im Inland» 19.316, wonach im Inland ein automatischer Datenaustausch analog AIA einzuführen ist. SZ ist der Ansicht, dass die beiden Ziele mit der Vorlage in der aktuellen Fassung nur unvollständig und unter Inkaufnahme erheblicher Nachteile erreicht werden können. Der mit der Vorlage verbundene Mehraufwand für die Zahlstellen (insbesondere Banken) und Anleger sowie die Zunahme der Komplexität des Verrechnungssteuerverfahrens stehen in keinem vernünftigen Verhältnis zu dem vermeintlichen Nutzen der neuen Regelungen. Es stellt sich grundsätzlich die Frage, ob im heutigen tiefen Zinsumfeld überhaupt Einkommenssteuern auf Zinserträgen durch die Verrechnungssteuer abgesichert werden müssen.

Die Städtische Steuerkonferenz spricht sich gegen die vorgesehene bedingungslose Abschaffung der Verrechnungssteuer auf Zinsanlagen für Inländische juristische Personen sowie ausländische Anleger aus. Eine solche Abschaffung wäre mit massiven Steuermindereinnahmen verbunden. Sie leistet zudem keinen nennenswerten Beitrag zur Implementierung einer höheren Steuerehrlichkeit. Die Einführung eines selektiven bzw. optionalen Meldeverfahrens wäre zielführender.

### 5.2.2 Stärkung des Sicherungszwecks

#### Zustimmung

34 Vernehmlassungsteilnehmende begrüßen die Ausdehnung der Verrechnungssteuer für inländische natürliche Personen auf ausländische Zinserträge, da dadurch die Steuerhinterziehung bekämpft wird. Zudem führt die Massnahme zu Mehreinnahmen.

Die glp, die Grünen, die SP<sup>4</sup>, FDK, SGB und SSV begrüßen diese Massnahme, da sie die Steuerhinterziehung bekämpft und zu Mehreinnahmen führt.

Die FDP, die Liberalen, up!schweiz, 22 Kantone (AG, AI, AR, BL, BS, FR, GL, GR, JU, LU, NE, NW, OW, SG, SH, SO, TG, TI, UR, VS, ZG, ZH), PUBLICA, SwissRe, Travail.Suisse und vcb.ch stimmen der Änderung ohne weitere Begründung zu.

#### Ablehnung

37 Vernehmlassungsteilnehmende lehnen die Ausdehnung der Verrechnungssteuer auf ausländische Zinserträge ab. Hauptkritikpunkte sind die technische Komplexität der Vorlage und der dadurch verursachte unverhältnismässige Aufwand sowie die Schwierigkeiten resp. die Unmöglichkeit der Umsetzung vor allem bezüglich ausländischer Fonds und ausländischer strukturierter Produkte. Zudem wird geltend gemacht, dass Sicherungsmassnahmen durch ausländische Quellensteuern oder den automatischen Informationsaustausch bestehen und es keine zusätzliche Sicherung durch die Verrechnungssteuer

<sup>4</sup> SP fordert Verzicht auf die Vorlage, äussert sich dennoch zu einzelnen Punkten



braucht. Als Alternativen werden die Beschränkung auf inländische Titel, die Beibehaltung des Status quo für ausländische Zinserträge, die Anwendung eines Meldeverfahrens auf ausländischen Zinsen, wie es auch in anderen Bereichen bereits besteht (Versicherungs- und Vorsorgeleistungen, konzerninterne Dividenden) oder die Abschaffung der Verrechnungssteuer für (in- und ausländische) Zinserträge genannt.

Die BDP, die CVP, die SVP, der Kanton VD, CVCI, economiesuisse, SVV, SUPSI, VPAG und ZHK haben Vorbehalte wegen der Komplexität der Vorlage und dem damit verbundenen administrativen Aufwand für die Zahlstellen und fordern Vereinfachungen.

Die Kantone BE, GE und SZ kritisieren vor allem das schlechte Kosten/Nutzen-Verhältnis der Vorlage. GE würde eine Abschaffung der Verrechnungssteuer auf (in- und ausländischen) Zinserträgen der Ausdehnung des Sicherungszwecks vorziehen.

economiesuisse, KIB, Raiffeisen, SBVg, SwissRe, SVV, VAS, VAV und VSPB lehnen die Ausgestaltung der Reform ab und haben für Zinsen aus schweizerischen Quellen ein Lösungskonzept erarbeitet, das als zentralen Ansatz die Ausübung des Wahlrechts nach Artikel 20b VE-Verrechnungssteuergesetz (VStG) vorsieht. Mit Ausübung des Wahlrechts müssen die Emittenten verpflichtet werden, die nötigen Mittel für die Abrechnung der Verrechnungssteuer durch die Zahlstellen zur Verfügung zu stellen, d.h. Zins-Cashflows sowie die nötigen zeitgerechten Informationen dazu. Zudem soll die Abrechnung der Steuer auf freiwilliger Basis an einen Dritten in der Schweiz delegiert werden können (letzteres fordert auch sgv).

CCIG, CP, economiesuisse, EXPERTsuisse, FER, KIB, OREF, Raiffeisen, SBVg, sgv, SIX, SwissRe, SVV, VAS, VAV, VSKB und VSPB halten fest, dass eine Verrechnungssteuer auf ausländischen Zinsen zum grössten Teil nur mit unverhältnismässig hohem Aufwand oder gar nicht umsetzbar wäre und lehnen die Massnahme aus den folgenden Gründen ab:

- Die erwarteten Zusatzerträge stehen in keinem Verhältnis zum Erhebungsaufwand.
- Für die Kunden müsste über weite Teile mit aufwändigen und unpräzisen Behelfslösungen gearbeitet werden, z.B. einem Steuerabzug, ohne dass ein Geldfluss da ist, oder irgendwelchen Annahmen zur Qualifikation einer Anlage oder der mutmasslichen Höhe von Zinsen. Das würde für die Kunden Konfusion sowie höhere Gebühren und Kosten verursachen und damit einen klaren Anreiz schaffen, Vermögen ins Ausland zu verlagern, wo keine solche nachteiligen Abzüge gemacht werden, sondern bereits der automatische Informationsaustausch greift.
- Die Besicherung würde höchstens teilweise verbessert. Der viel bedeutendere Teil der ausländischen Aktien und Dividenden soll gemäss den Vorschlägen des Bundesrates ohnehin weiterhin unbesichert bleiben.

VSKB fordert alternativ die Beschränkung auf direkte Zinsanlagen.

CP und OREF halten die Abschaffung der Verrechnungssteuer auf Zinserträgen für die beste Lösung. Falls am Zahlstellenprinzip festgehalten wird, sollten nach OREF die indirekten Zinsanlagen ausgeschlossen werden.

SwissHoldings begrüsst die Respektierung der steuerlichen Privatsphäre, weist aber darauf hin, dass das Abzugsmodell bei vielen ausländischen Zinsprodukten nur teilweise funktionieren wird. Das Funktionieren setzt gewisse Bedingungen voraus, die Schweizer Fonds etc. rechtlich vorgeschrieben werden können (z.B. Zinszahlung verbunden mit rechtzeitiger und umfassender Informationsübermittlung). Bei ausländischen Fonds dürfte dies nicht zutreffen (Extraterritorialität). Ausländische Fonds dürften sich weigern, die schweizerischen Steuerabzugsregelungen freiwillig einzuhalten. Soll eine lückenlose Sicherung erreicht werden, was SwissHoldings explizit unterstützt, muss gegenüber ausländischen Rechtsträgern ein System gewählt werden, das diese kennen und das administrativ einfach umsetzbar ist. Ein solches System ist das international gängige Meldeverfahren.

ZVDS bemerkt, dass das Zahlstellenprinzip allenfalls eine positive Wirkung auf den schweizerischen Kapitalmarkt haben kann. Mit der vorgeschlagenen Regelung werden aber die in-

ländischen gegenüber den ausländischen Anlegern, welche von der Verrechnungssteuer befreit sind, ungleich behandelt und benachteiligt. Der grosse Wettbewerbsnachteil bei den übrigen Kapitalerträgen (insbesondere Dividenden) wird nicht beseitigt und ebenso bleibt das Schuldnerprinzip bei Dividenden bestehen. Es kann nicht angehen, dass die ehrlichen Steuerzahler diese Aufwendungen mittels neuer Gebühren und Steuern finanzieren müssen. Dem Vernehmen nach löst das Zahlstellenprinzip auch bei den Kantonen umfassende Investitionen aus, weil beispielsweise neue IT-Systeme aufgebaut werden müssen. Im Gegensatz zu den Zahlstellen, denen die Initialkosten teilweise vergütet werden, müssen die Kantone die Umsetzungskosten selber tragen. Hinzu kommt, dass im heutigen, anhaltend tiefen Zinsumfeld kaum mehr Einkommenssteuern auf Zinserträgen besichert werden müssen. Aus diesen Überlegungen und weil die vorgeschlagenen Änderungen internationale Konzerne mit ihren etablierten Strukturen kaum dazu bewegen werden, die Finanzierungsgeschäfte inskünftig aus der Schweiz heraus zu tätigen, beantragt ZVDS das Zahlstellenprinzip fallen zu lassen. Wenn es darum geht, Nachteile bei Konzernfinanzierungen beseitigen zu wollen, könnten diese von Verrechnungssteuer freigestellt werden.

KMU-Forum hält eine zusätzliche Sicherung durch die Verrechnungssteuer aufgrund der bestehenden Sicherungsmassnahmen durch ausländische Quellensteuern oder den automatischen Informationsaustausch nicht für nötig. Die vorgesehene Stärkung des Fremdkapitalmarktes wird positive Auswirkungen haben, so dass die Ausdehnung des Sicherungszwecks nicht notwendig ist, um die Auswirkungen der Vorlage auf die öffentlichen Finanzen auszugleichen.

TREUHAND | SUISSE bemerkt, dass die steuerlichen Rahmenbedingungen für ausländische Anleger in Schweizer Zinsanlagen zwar verbessert werden, dass die bestehenden Wettbewerbsnachteile aber nicht beseitigt werden. Die ausländischen Anleger werden im Vergleich zu den inländischen Anlegern privilegiert. Die Komplexität des Steuersystems wird weiter erhöht. Bezüglich kollektive Kapitalanlagen besteht weiterhin das Problem der Besteuerung der Fondsmanager, insbesondere was die Performance Fees und den Carried Interest angeht. Sofern die Schweiz für diese Entschädigungen keine wettbewerbsfähigen Lösungen anbieten kann, werden die Fondsmanager die Fonds kaum in der Schweiz auflegen. Zudem sind die finanziellen Nachteile zu erwähnen. Für verschiedene Anleger wäre eine Steuerbelastung von 15 % nicht höher als diejenige, die mit den direkten Steuern auf den Zinserträgen anfällt. Zudem kennen viele Staaten ein Steueranrechnungsmodell in Bezug auf die nicht rückforderbare Residualbelastung von 15 %. Gestützt auf diese Überlegungen lehnt TREUHAND | SUISSE das Zahlstellenprinzip ab und macht folgenden Vorschlag:

- Die Verrechnungssteuer auf Zinserträgen wird von 35 % auf 15 % gesenkt.
- Es bleibt beim Schuldnerprinzip.
- Die Sicherungsmassnahmen bleiben unverändert.

SVIG würde die Alternative einer gezielten Senkung des Verrechnungssteuersatzes für Dividenden von 35% auf 15% befürworten. Damit läge die Verrechnungssteuer beim nicht rückerstattungsfähigen Satz im Rahmen der Anwendbarkeit der meisten Doppelbesteuerungsabkommen (DBA) für ausländische Besitzer von nicht qualifizierten Eigenkapitalanteilen, wobei das äusserst unattraktive, aufwändige, langwierige und Liquidität bindende Rückerstattungsverfahren nicht durchlaufen werden müsste.

SFAMA merkt an, dass zwingend differenziert werden muss zwischen Anlageinstrumenten ohne periodischen Zahlungsfluss (Verzicht auf Zahlstellensteuer) und Anlageinstrumenten mit Zahlungsfluss (Zahlstellenprinzip umsetzbar). SFAMA bevorzugt ein Meldeverfahren.

ZHK: Das Steuerabzugsverfahren sollte sich auf inländische Titel beschränken.

### 5.3 Gleichbehandlung direkte und indirekte Kapitalanlagen

#### Zustimmung

33 Vernehmlassungsteilnehmende äussern sich grundsätzlich zustimmend zur Gleichbehandlung von direkten und indirekten Anlagen, indem auf beiden Anlageformen ein Verrechnungssteuerabzug erfolgt. Einige Teilnehmer weisen darauf hin, dass die Komplexität der Massnahme eine grosse Herausforderung bei der Umsetzung darstellt.

Die BDP, die CVP und die FDP.die Liberalen, 22 Kantone (AG, AI, AR, BL, BS, FR, GL, GR, LU, NE, NW, OW, SG, SH, SO, TG, TI, UR, VD, VS, ZG, ZH), FDK und Travail.Suisse stimmen grundsätzlich zu, weisen jedoch darauf hin, dass die Komplexität der Umsetzung dieser Neuerung sowohl für die Zahlstellen als auch für die Anleger und die kantonalen Steuerbehörden eine grosse Herausforderung darstellt.

KMU-Forum, PUBLICA, SVIG, SSV und veb.ch begrünnen die Massnahme, die es erlaubt, den Fremdkapitalmarkt und die Wettbewerbsfähigkeit zu stärken.

SVSP weist auf Mängel des Gesetzesentwurfs bezüglich strukturierter Produkte hin.

#### Ablehnung

22 Vernehmlassungsteilnehmende lehnen die Änderung ab. Hauptkritikpunkte sind die schwierige bis unmögliche Umsetzung bei strukturierten Produkten und kollektiven Kapitalanlagen (KKA), insbesondere bei ausländischen thesaurierenden Anlagen, und die durch die Massnahme erhöhte Komplexität der Vorlage. Als Alternativen werden ein Meldeverfahren, ein Meldeverfahren für ausländische Zinsprodukte (Fonds, strukturierte Produkte, Obligationen), die Befreiung von Auslandsemissionen oder der Verzicht auf die Erhebung der Verrechnungssteuer bei KKA resp. bei indirekten Zinsanlagen genannt.

Die SVP fordert die Reduktion der Komplexität der Vorlage, indem in einem ersten Schritt ausländische Kollektivanlagen und ausländische strukturierte Produkte ausgeklammert werden, um die Akzeptanz der Vorlage in der Finanzbranche zu erhöhen.

up!schweiz würde es begrünnen, dass auf Zinserträgen aus kollektiven Kapitalanlagen keine Verrechnungssteuer erhoben würde. Das Risiko, dass in kleinem Umfang Steuern hinterzogen oder Investitionsentscheide verzerrt werden, ist vertretbar.

Die SP<sup>5</sup> würde ein Meldeverfahren anstelle der Steuererhebung bei den Zinserträgen bevorzugen.

Der Kanton SZ will bei KKA am bisherigen Verrechnungssteuersystem festhalten. Es ist davon auszugehen, dass den Zahlstellen oftmals die notwendigen Grundlagen für den Verrechnungssteuerabzug fehlen (Jahresrechnungen für die Ertragsberechnung oder Ertragsnachweise). Zudem dürften im Zeitpunkt der Ausstellung der Depotverzeichnisse viele Thesaurierungserträge noch nicht bekannt sein, so dass sich die Frage eines nachträglichen Verrechnungssteuerabzugs für gemeldete Thesaurierungserträge stellt. Dies könnte schweizerische Zahlstellen (insbesondere Banken) bzw. Vermögensverwalter dazu bewegen, die Aufnahme ausländischer KKA in ihren Depots abzulehnen bzw. Depots im Ausland zu empfehlen. Als Alternative zu der vom Bundesrat vorgeschlagenen Gleichbehandlung direkter und indirekter Anlagen bei der Verrechnungssteuer käme am ehesten noch das im erläuternden Bericht dargelegte Meldeverfahren in Betracht.

Der Kanton GE, CP, OREF, TREUHAND | SUISSE und ZVDS lehnen die Gleichbehandlung ab, gleich wie den Wechsel zum Zahlstellenprinzip für ausländische Zinserträge.

EXPERTsuisse bemerkt, dass die steuertechnische Komplexität und die Einführungskosten für diese ausländischen Erträge in keinem angemessenen Verhältnis zu den steuerlichen

<sup>5</sup> SP fordert den Verzicht auf die Vorlage, äussert sich aber dennoch zu einzelnen Punkten.

Mehreinnahmen stehen, welche gesichert werden sollen. Es wäre daher prüfenswert, diese Erträge nicht in die Reform miteinzubeziehen. Da ein Abzugsverfahren bei anspruchsvolleren Zinsprodukten technisch nicht oder nur teilweise funktioniert, scheinen die Beibehaltung der Befreiung solcher Auslandsemissionen von der Verrechnungssteuer oder die Einführung eines Meldeverfahrens für solche Erträge die möglichen Alternativen.

OREF und VSPB bemerken, dass es aufgrund der Komplikationen bei der Umsetzung das Einfachste wäre, indirekte Anlagen vom Anwendungsbereich der Verrechnungssteuer im Zahlstellenprinzip auszuschliessen.

SwissHoldings ist der Ansicht, dass das vom Bundesrat vorgeschlagene Modell in ausgewählten Bereichen nicht funktionieren wird. Gerade ausländische thesaurierende Fonds werden die nötigen Informationen nicht oder nicht rechtzeitig zur Verfügung stellen. Gleichzeitig unterstützt SwissHoldings – wie der Bundesrat auch – eine lückenlose Sicherung. SwissHoldings unterstützt ein Meldeverfahren. Dieses sollte auf ausländische Produkte beschränkt werden, bei denen ein Abzugsverfahren bei anspruchsvolleren Zinsprodukten technisch nicht oder nur teilweise funktioniert.

SFAMA fordert eine Differenzierung zwischen Anlageinstrumenten ohne periodischen Zahlungsfluss (Verzicht auf Zahlstellensteuer) und Anlageinstrumenten mit Zahlungsfluss (Zahlstellenprinzip umsetzbar). Eine Verbesserung der Situation inländischer indirekter Anlagen könnte am ehesten mit einem Wechsel auf ein Meldesystem erreicht werden, weshalb SFAMA ein solches dem Zahlstellenprinzip grundsätzlich vorziehen würde.

economiesuisse, KIB, SBVg, SVV, SwissRe und VAS weisen darauf hin, dass der Gleichstellung von direkten und indirekten Anlagen nur zugestimmt werden kann, wenn die Vorschläge von SBVg zur Umsetzung einer Zahlstellensteuer auf Zinsen von inländischen Emittenten übernommen werden.

SUPSI hält es für sinnvoll, direkte und indirekte Anlagen möglichst gleich zu behandeln. Dennoch wäre es wünschenswert, ein Meldeverfahren für die Erfüllung der Steuerpflicht einführen zu können.

SVSP lehnt die Erfassung anlagefondsähnlicher strukturierter Produkte mit der Verrechnungssteuer ab, da sich dies nicht mit vernünftigem Aufwand umsetzen lässt und letztlich marktschädigend ist.

## **5.4 Weitere Bemerkungen zur Verrechnungssteuer**

### **5.4.1 Ausländische Quellensteuern**

20 Kantone (AG, AI, AR, BL, BS, GL, GR, FR, LU, NW, OW, SG, SH, SO, TG, TI, UR, VS, ZG, ZH) und FDK weisen darauf hin, dass der Gesetzestext im Sinne der Erläuterungen angepasst werden muss, damit er klar zum Ausdruck bringt, dass sich eine Anrechnung ausländischer Quellensteuern nur auf Zinserträge aus DBA-Staaten bezieht und denjenigen Teil der ausländischen Quellensteuer betrifft, welcher im DBA-Staat verbleibt (sogenannte Residualsteuer) beziehungsweise in der Schweiz auf dem Wege der Steueranrechnung zurückgefordert werden kann.

SBVg, SFAMA und VSKB fordern die Streichung von Artikel 13 Absatz 1<sup>bis</sup> VE-VStG. In der Praxis sind die allermeisten ausländischen Quellensteuern entweder rückforderbar oder anrechenbar. Nach dem vorgeschlagenen Gesetzeswortlaut würden ausländische Quellensteuern für die Zwecke der Zahlstellensteuer deshalb nur in wenigen Einzelfällen berücksichtigt, was zu einer massiven Überbesicherung und deshalb zu Wettbewerbsnachteilen für schweizerische Finanzdienstleister führen würde. Zudem wäre eine solche Vorschrift in der Praxis gar nicht umsetzbar, da die Zahlstelle im Zeitpunkt des Abzugs nie weiss, für welchen Anteil einer ausländischen Quellensteuer ein Kunde eine Anrechnung geltend machen kann. Eine solche Anrechnung erfolgt zeitlich erst viel später nach dem Abzug der Zahlstellensteuer. Alternative Regelungen wären zwar denkbar, indem z.B. der gesamte Betrag der ausländi-

schen Quellensteuer berücksichtigt wird. Da SBVg die Unterstellung von ausländischen Zinserträgen generell ablehnt, braucht es aber auch keine Regelung zu den ausländischen Quellensteuern im Gesetz.

#### **5.4.2 Digitalisierung, e-Steuerauszug**

22 Kantone (AG, AI, AR, BL, BS, FR, GL, GR, JU, LU, NE, NW, OW, SG, SH, TG, TI, UR, VD, VS, ZG, ZH), FDK und SwissHoldings fordern eine Rechtsgrundlage im VStG<sup>6</sup>, wonach der Bundesrat Vorschriften erlassen kann, wie die inländischen Schuldner und die inländischen Zahlstellen die Verrechnungssteuerabzüge bescheinigen müssen, damit sowohl die Digitalisierung im Allgemeinen als auch die automatisierte Antragsprüfung der Kantone im Besonderen gewährleistet sind. Die Fortschritte aufgrund des eSteuerauszugs dürfen nicht aufs Spiel gesetzt werden.

#### **5.4.3 Ersatzzahlungen**

Die SP<sup>7</sup>, SBVg und SVSP sprechen sich für die Regelung der Ersatzzahlungen (nachgebildete Zahlungen) aus. SBVg: Die Abrechnung einer «zweiten Verrechnungssteuer» ist umsetzbar, allerdings nur sofern und soweit die heute im ESTV-Kreisschreiben Nr. 13 festgehaltenen Praxisregelungen angewendet werden. SVSP: Es gilt zu beachten, dass die Emittentin und die Bank, die die Hedging-Positionen hält, häufig nicht identisch sind. Aufgrund dieses Auseinanderfallens von Emittentin und Hedging-Bank muss im Zuge der Umstellung zum Zahlstellenprinzip klargestellt werden, dass die Wertpapierhäuser gemäss Artikel 41 des Bundesgesetzes über die Finanzinstitute (FINIG)<sup>8</sup> an den Zinsen bzw. Dividenden von Wertpapierpositionen nutzungsberechtigt sind, welche sie zur Absicherung von derivativen und strukturierten Produkten halten.

#### **5.4.4 Rückerstattung für zur Absicherung gehaltene Aktien**

SBVg und VAV fordern eine Regelung für Aktien, die zur Absicherung von Derivaten und strukturierten Produkten gehalten werden. Für das Schweizer Bankengeschäft ist dieses Geschäft mit strukturierten Produkten von sehr grosser Bedeutung. Der Markt ist dabei sehr sensitiv. Gute Standortbedingungen sind entscheidend für den Emissionsstandort. Um gegenüber führenden Finanzplätzen in diesem Bereich Boden gut zu machen, müssen die Rahmenbedingungen in der Schweiz zwingend verbessert werden. Sonst droht ein weiterer Verlust des Geschäfts zugunsten der Konkurrenz. Es stellt sich insbesondere die wichtige Frage der Nutzungsberechtigung für die Rückforderung der Verrechnungssteuer auf diesen Absicherungspositionen. Im Rahmen der geplanten Reform der Verrechnungssteuer sollte auch diese Frage geklärt werden, die in der Praxis zu einer sehr hohen Rechtsunsicherheit geführt hat. SBVg hat hierzu einen Lösungsvorschlag erarbeitet.

#### **5.4.5 Erhöhung des Verrechnungssteuersatzes**

SGB fordert, dass der Verrechnungssteuersatz für inländische natürliche Personen angehoben wird. Die aktuellen effektiven Grenzsteuersätze sind unter Berücksichtigung der Vermögenssteuer zu berechnen und die Höhe des Verrechnungssteuersatzes darauf abzustimmen.

#### **5.4.6 Förderung von nachhaltigen Finanzprodukten (Green Finance)**

Die glp fordert, Anlagen in nicht nachhaltigen Sektoren (z.B. fossile Energiewirtschaft) nach dem Prinzip «tax bads, not goods» stärker zu besteuern. SwissRe und SVV fordern, dass die Schweiz die Chance, sich im Bereich der nachhaltigen Finanzprodukte international zu einem Zentrum zu entwickeln und damit einen wichtigen Beitrag an die Herausforderungen des Klimawandels zu leisten, nicht ungenutzt verstreichen lassen sollte. Die Versicherungswirtschaft als vom Klimawandel stark betroffene Branche unterstützt Green Finance ausdrücklich und vermisst entsprechende Elemente in dieser Vorlage. Green Finance Produkte

---

<sup>6</sup> SR 642.21

<sup>7</sup> Die SP fordert den Verzicht auf die Vorlage, äussert sich aber dennoch zu einzelnen Punkten.

<sup>8</sup> SR 954.1

sollten angemessene steuerliche Rahmenbedingungen erhalten, damit die Nachfrage zu international konkurrenzfähigen Rahmenbedingungen aus der Schweiz heraus bedient werden kann.

#### 5.4.7 Wahlmöglichkeit

Die SP<sup>9</sup> hält das Wahlrecht, wonach der inländische Schuldner selbst entscheidet, ob er bei Zinserträgen das Schuldner- oder das Zahlstellenprinzip anwenden will, für nicht zweckmässig und sinnvoll, schwächt es doch die Kohärenz des neuen Systems. Inländische KMU und KKA können sich damit von den zusätzlichen Pflichten befreien, die die neue Verrechnungssteuer mit sich bringt.

Gemäss KMU-Forum können sich dank des Wahlrechts KMU und schweizerische kollektive Kapitalanlagen die Verpflichtungen aus dem Zahlstellenprinzip ersparen. Dieses Wahlrecht ist unbedingt beizubehalten.

#### 5.4.8 Nachprüfung der Rückerstattung (Art. 57ff VStG)

Der Kanton ZG fordert, die Bestimmungen im VStG zur Nachprüfung der Rückerstattung durch die ESTV (Art. 57 ff. VStG<sup>10</sup>) seien dahingehend zu revidieren, dass die Kantone von den finanziellen Risiken aus Kürzungsverfügungen entlastet werden. Inskünftig soll nur noch eine direkte Rückleistung der Person, die in den Genuss der Rückerstattung kam, möglich sein, hingegen nicht mehr eine Kürzung gegenüber dem Kanton, ausser im Fall einer grobfahrlässigen Verletzung offenkundig gebotener Prüfungspflichten durch die kantonale Steuerbehörde.

Der Kanton GR weist darauf hin, dass sich durch die zusätzliche Komplexität der Abwicklung das Risiko von falschen Rückzahlungen durch die Kantone erhöht. Allfällige Kosten aufgrund von Falschzahlungen tragen in der Folge die Kantone. Die Haftung der Kantone für derartige Fälle gegenüber dem Bund ist zu hinterfragen.

### 5.5 Umsatzabgabe

54 Vernehmlassungsteilnehmende stimmen der Abschaffung der Umsatzabgabe auf inländischen Obligationen zu. Einige Vernehmlassungsteilnehmende stellen aber Änderungsanträge, so die stärkere Besteuerung nicht nachhaltiger Anlagen, die Abschaffung sämtlicher Stempelabgaben oder die generelle Entlastung der Gelder aus der ersten und zweiten Säule sowie der Säule 3a.

#### Zustimmung

Die BDP, die CVP, die FDP, Die Liberalen, up!schweiz, die SVP, 20 Kantone (AG, AI, AR, BS, FR, GE, GL, GR, LU, NE, NW, OW, SG, SO, TG, TI, UR, VS, ZG, ZH), CCIG, CP, économiesuisse, FDK, FER, KMU-Forum, PUBLICA, SwissRe, SUPSI, TREUHAND | SUISSE, VAS, veb.ch, VPAG, VSKB, ZHK und ZVDS begrüßen die Abschaffung der Umsatzabgabe auf inländischen Obligationen, da diese ein Hindernis für den Kapitalmarkt darstellt.

SBVg: Heute besteht für die inländischen Anleihen nicht nur das Hindernis der Verrechnungssteuer, sondern auch der Stempelabgaben. Während die Verrechnungssteuer in erster Linie die Emission von Anleihen aus der Schweiz heraus verhindert, behindert die Umsatzabgabe auf dem Sekundärmarkt den Handel mit diesen Titeln. Die Verrechnungssteuer ist eine Emissions- und die Umsatzabgabe eine Handelsbremse. Einerseits zeigt sich dies deutlich am tiefen Emissionsvolumen in der Schweiz. Andererseits ist auch das Handelsvolumen in Anleihen auf dem Schweizer Markt sehr tief, da die Umsatzabgabe oftmals höher ist als die Rendite bei Verkauf. Der schweizerische Obligationenmarkt ist damit im Vergleich zu Konkurrenzstandorten kaum liquide.

SSV: Die Aufhebung der Umsatzabgabe auf inländischen Anleihen beseitigt die steuerlichen Nachteile einer Kapitalmarktfinanzierung gegenüber der Kreditfinanzierung über eine Bank.

<sup>9</sup> Die SP fordert den Verzicht auf die Vorlage, äussert sich aber dennoch zu einzelnen Punkten.

<sup>10</sup> **SR** 642.21

Des Weiteren werden Verzerrungen, wie sie heute zwischen direkten und indirekten Anlagen bestehen, behoben. Dadurch wird die Entscheidungsneutralität des Steuersystems gestärkt. Für Anleger wird es infolge der Reform attraktiver, inländische Anleihen über eine inländische Bank zu erwerben, da die Umsatzabgabe entfällt. Damit werden potenzielle Hindernisse im Sekundärhandel beseitigt, sodass das Potenzial einer Verrechnungssteuerreform besser ausgeschöpft werden kann.

SwissHoldings: Der Schweizer Kapitalmarkt befindet sich derzeit in einer schlechten Lage. Damit sich diese Situation grundlegend ändert und der Schweizer Kapitalmarkt in 5 bis 10 Jahren markant stärker ist, müssen sämtliche grösseren Hindernisse beseitigt werden. Zu diesen gehört die Umsatzabgabe auf inländischen Obligationen. Die Abschaffung wird einen Beitrag dazu leisten, dass Obligationen künftig vermehrt auch in der Schweiz emittiert werden. Zudem dürften die Mindereinnahmen unter 50 Millionen Franken betragen.

SVV befürwortet die Abschaffung der Umsatzabgabe auf inländischen Anleihen. Besonders dringend ist für die Versicherungsbranche zudem die Abschaffung der Stempelsteuer auf Lebensversicherungen. Bei beiden Abgaben steht das generierte Steueraufkommen in einem Missverhältnis zu den Marktverzerrungen, welche durch die Erhebung der Stempelsteuer ausgelöst werden. Die Kombination von Verrechnungssteuer und Stempelabgaben wirkt hemmend für den Schweizer Finanzmarkt, was der internationalen Wettbewerbsfähigkeit schadet und in diversen Bereichen zu unterentwickelten Marktvolumen geführt hat.

EXPERTsuisse, OREF, SIX, SVIG, VSPB und ZHK halten die Umsatzsteuer für einen weiteren Nachteil der Schweiz im Standortwettbewerb mit anderen internationalen Finanzplätzen, weshalb eine Abschaffung der Umsatzsteuer begrüsst wird, auch wenn dies bedauerlicherweise nur für Anleihen der Fall sein soll. Längerfristig ist eine vollständige Abschaffung der für den Finanzplatz Schweiz schädlichen Stempelabgaben anzustreben, auch wenn dies vor allem aus fiskalpolitischen Gründen schwierig sein sollte. OREF und VSPB fordern, dass die dazu kürzlich erfolgten Reformbestimmungen der WAK-N in die Vorlage zur Verrechnungssteuer integriert werden.

Die glp fordert, Anlagen in nicht nachhaltigen Sektoren (z.B. fossile Energiewirtschaft) nach dem Prinzip «tax bads, not goods» stärker zu besteuern. Die Grünliberalen verlangen in ihrer klimapolitischen Strategie «Cool Down 2040», die Stempelabgabe auf nachhaltigen Anlagen zu streichen oder zu reduzieren und auf fossilen Anlagen zu erhöhen.

KGAST und ASIP bemerken, dass mit dem Vorschlag des Bundesrates, die Umsatzabgabe auf inländischen Obligationen aufzuheben, auch die Vorsorgegelder von der Stempelabgabe befreit werden. Vordergründig wird somit ein Teil-Ziel erreicht. KGAST und ASIP fordern aber weiterhin die generelle Entlastung der Gelder aus der ersten und zweiten Säule sowie der Säule 3a, was zu geringen Einnahmeausfällen auf Bundesebene führen würde (gemäss eigener Schätzung rund 30 Millionen Schweizer Franken).

### **Ablehnung**

Die Grünen, die SP<sup>11</sup>, SGB und Travail.Suisse lehnen die Abschaffung der Umsatzabgabe ab, da die Mindereinnahmen nicht vertretbar sind.

## **5.6 TBTF-Instrumente**

### **Zustimmung zu Verlängerung**

Die klare Mehrheit der sich zu diesem Thema äussernden Vernehmlassungsteilnehmenden stimmt der Verlängerung der Ausnahmeregelung für TBTF-Instrumente zu, dies mit unterschiedlichen Ansichten zur Dauer der Verlängerung.

Die FDP, die Liberalen und die SVP wollen weiterhin eine *Befristung*, die SP will erst bei Vorliegen des Entwurfs über die Frist entscheiden.

---

<sup>11</sup> Die SP fordert den Verzicht auf die Vorlage, äussert sich aber dennoch zu einzelnen Punkten.

Die glp, up!schweiz, OREF, SBVg, SFAMA, SUPSI, VAS, VSKB, VSPB und die ZHK fordern, die Verlängerung solle *so lange wie nötig* dauern.

Der veb.ch stimmt der Verlängerung zu, ohne Angabe zur Dauer.

21 Kantone (AG, AI, AR, BL, BS, FR, GE, GL, GR, LU, NE, OW, SG, SH, SO, SZ, TG, TI, UR, ZG, ZH) und FDK erachten eine Verlängerung der bestehenden Ausnahmebestimmungen für TBTF-Instrumente um *10 Jahre* als sachgerecht.

Der Kanton VD fordert die Verlängerung so lange wie das Schuldnerprinzip gilt.

KMU-Forum fordert eine Verlängerung bis zum 31. Dezember 2027.

SwissHoldings und EXPERTsuisse fordern, dass aus politischen Gründen eine solche Verlängerung höchstens *drei Jahre* betragen sollte. Ausnahmeregelungen für einzelne Branchen sind grundsätzlich abzulehnen. Wird die vorliegende vom Bundesrat ausgestaltete Reform – allenfalls mit kleineren technischen Anpassungen – von den eidgenössischen Räten genehmigt, braucht es diese Ausnahmeregelungen nicht mehr. Entsprechend besteht kein Bedarf für eine längere Ausnahme.

SVV vertritt die Position, dass für alle Finanzmarktteilnehmer grundsätzlich dieselben Rahmenbedingungen gelten sollten. Gestützt darauf kann eine Verlängerung dieser Ausnahmebestimmung nur bis zur zeitnahen Inkraftsetzung der vorliegenden Reform, d.h. um höchstens *ein Jahr*, unterstützt werden. Sollte bis dahin keine Ersatzlösung gefunden sein, tritt der SVV für ein Auslaufen der Ausnahmebestimmung ein. Die nachhaltige Schlechterstellung der Versicherungswirtschaft gegenüber den Banken ist sachlich nicht begründet, wurde seitens SVV stets kritisiert und stellt eine Besserstellung von ausgewählten Finanzinstituten dar. Ziel dieser Reform sollte sein, die TBTF-Problematik durch eine Reform der Verrechnungssteuer sowie durch Anpassungen beim Beteiligungsabzug branchenübergreifend zu beheben und damit die Gleichbehandlung aller Finanzmarktteilnehmer und -produkte wiederherzustellen. Sollte eine branchenübergreifende Lösung nicht möglich sein, so sind die TBTF-Ausnahmebestimmungen zumindest auf die Versicherungsbranche auszuweiten, welche ebenfalls regulatorische Kapitalvorschriften zu erfüllen hat und einem strengen Solvenz-Regime unterworfen ist.

### **Ablehnung**

Travail.Suisse und VPAG lehnen Ausnahmeregelungen für einzelne Branchen ab. Bei einer raschen Umsetzung der Reform der Verrechnungssteuer braucht es keine weitergehende Verlängerung dieser Ausnahme (VPAG). Die Ausnahmeregelungen sind nicht unerlässlich zur Sicherstellung der Finanzstabilität von TBTF-Instituten (Travail.suisse).

## **5.7 Entschädigungen / Finanzielle Auswirkungen**

7 Vernehmlassungsteilnehmende äussern sich zur Entschädigung für die Implementierungskosten der Zahlstellen. Während die SP die Entschädigung ablehnt, befürchten die BDP, die CVP und TREUHAND | SUISSE die Überwälzung der Kosten auf die Bankkunden, was sie ablehnen. KIB, Raiffeisen und VSKB fordern zudem eine dauerhafte Entschädigung für die Wahrnehmung der Funktion als Zahlstelle.

Die SP<sup>12</sup> lehnt die Entschädigung an die Zahlstellen für den Implementierungsaufwand des neuen Systems ab. Es geht nicht an, dass der Bund einen Teil der Implementierungskosten der Banken abgilt, zumal diese Kosten nicht definiert werden. Vielmehr plädiert die SP weiterhin für ein Meldeverfahren, das nicht nur finanziell wesentlich kostengünstiger, sondern auch effizienter wäre.

Die BDP, die CVP und TREUHAND | SUISSE bemerken, dass die Reform bei den Zahlstellen zu einem hohen Implementierungsaufwand führen wird. Zwar wird im erläuternden Bericht festgehalten, dass verschiedene Massnahmen angedacht sind, damit der administrative

---

<sup>12</sup> Die SP fordert den Verzicht auf die Vorlage, äussert sich aber dennoch zu einigen Punkten



Aufwand und die Kosten für die Abwicklungs- und Haftungsrisiken in Grenzen gehalten werden. Dennoch kann nicht von der Hand gewiesen werden, dass die Kosten bei den Zahlstellen steigen werden. Es ist davon auszugehen, dass sie diese Kosten den Bankkunden mittels Gebührenerhöhung überwälzen werden. Für die BDP ist dies nicht unbedenklich, gerade wenn es um die Überwälzung der Abwicklungs- und Haftungsrisiken geht, da die einzelnen Bankkunden keinen Einfluss auf diesen Prozess haben. Darüber hinaus handelt es sich beim Grossteil der Bankkunden um natürliche Personen oder KMUs, die keine Erträge aus Obligationen erwarten. Für die BDP ist klar, dass die Implementierung und der Betrieb des neuen Systems nicht zulasten der einzelnen Bankkunden eingeführt werden dürfen.

KIB, Raiffeisen und VSKB fordern, nicht nur für die Implementierungskosten, sondern auch für die dauerhafte Wahrnehmung der Funktion als Zahlstelle in Form einer Gebühr entschädigt zu werden.

Eine Mehrheit der Kantone und die FDK fordern eine Kostenbeteiligung des Bundes an den bei den Kantonen notwendigen IT-Anpassungen. Einige Teilnehmende äussern sich generell zu den Kosten der Vorlage.

21 Kantone (AG, AI, AR, BL, BS, FR, GL, GR, JU, LU, NW, OW, SG, SH, SO, TG, TI, UR, VS, ZG, ZH) und FDK bemerken, dass für die Kantone hohe Kosten wegen Anpassungen der IT anfallen werden. Der Bund soll sich an diesen Kosten beteiligen und bei der Kostenbeteiligung für die Zahlstellen den Kantonsanteil weglassen.

Der Kanton VS beantragt für die wachsenden Aufwendungen im Zusammenhang mit dem Rückerstattungsverfahren, der steigenden Komplexität und dem zu erwartenden höheren Rückerstattungsvolumen infolge der ausländischen Zinserträge eine Erhöhung des Kantonsanteils von aktuell 10%.

9 Kantone (AG, BL, GL, NE, OW, SO, TI, VS, ZH) erachten die im Rahmen der Vorlage geschätzten Mindereinnahmen der Kantone aus der Verrechnungssteuer als plausibel. Allerdings liegt den Berechnungen ein Tiefzinsniveau zugrunde, weshalb sich die Ausfälle bei einem Anstieg des Zinsumfelds markant erhöhen werden. Demgegenüber ist es fraglich, ob inländische Konzerne als Folge des Zahlstellenprinzips tatsächlich ihre Obligationen neu aus dem Inland heraus begeben werden. Es ist zu bezweifeln, dass die Konzerne ihre über die Jahre hinweg aufgebauten und gut funktionierenden Strukturen aufgeben. BL fragt sich zudem, ob die in dieser Form geplante Änderung der Verrechnungssteuer einem kritischen Blick auf das Kosten-Nutzen-Verhältnis standhält.

economiesuisse, SwissRe und SVV lehnen die Beurteilung des Bundesrats betreffend einmalig temporärer «Mindereinnahmen» von 750 Millionen Franken als Konsequenz dieser Reform ab. Wie der Bundesrat ausführt, handelt es sich bei dem angeführten Betrag um das Ergebnis eines rein intertemporalen Vorgangs, d.h. der verzögerten Rückerstattung der Verrechnungssteuer an ausländische Anleger. Aufgrund der zu diesem Zweck gebildeten Rückstellungen ist dieser finanzielle Vorgang lediglich buchhalterisch relevant, jedoch nicht budgetwirksam. Die Budget- und Finanzplanung des Bundes wird dadurch in keiner Weise tangiert. Der Begriff «Mindereinnahmen» erscheint damit missverständlich, da sich der beschriebene Vorgang deutlich von gemeinhin budgetwirksamen Mindereinnahmen unterscheidet. Der Bund hat diese Rückstellungen zudem völlig unabhängig von der vorliegenden Reform gebildet und den Vorgang der verzögerten Rückerstattungen damit in der Bundesrechnung bereits anerkannt und abgebildet. Das Eintreten verzögerter Rückerstattungen kann damit nicht als eine Konsequenz dieser Vorlage dargestellt werden.

SGB bemerkt, dass die Reform zu einmaligen sowie dauerhaften finanziellen Effekten führt. Der einmalige Effekt beläuft sich auf 750 Millionen Franken. Zudem führt die Vorlage zu wiederkehrenden Ausfällen von 180 Millionen Franken. Praktisch die ganze Summe fällt beim

Bund an. Es ist höchst fraglich, ob sich der Bund in der aktuellen Lage solche Stimulationsvorlagen für die Banken und den Kapitalmarkt leisten kann.

## 5.8 Geprüfte, aber verworfene Elemente

### 5.8.1 Anträge der WAK-N

#### 5.8.1.1 Freiwilliges Meldeverfahren für natürliche Personen für Beteiligungserträge ab einer Beteiligung von 10 Prozent

##### Ablehnung

25 Vernehmlassungsteilnehmende lehnen die Massnahme ab: die SP, 22 Kantone (AG, AI, AR, BS, FR, GE, GL, GR, LU, NE, NW, OW, SG, SH, SZ, SO, TG, TI, UR, VS, ZG, ZH), FDK, veb.ch

##### Zustimmung

13 Vernehmlassungsteilnehmende unterstützen die Massnahme.

Die BDP, die CVP, die FDP.Die Liberalen, up!schweiz, sgv, OREF, SwissHoldings, TREUHAND | SUISSE, VAS, VPAG und ZVDS bemerken, mit der Massnahme würden grossen Beteiligungsinhabern Liquiditätsvorteile zukommen und damit dem Wirtschaftskreislauf weniger Geld entzogen. Die im erläuternden Bericht vorgebrachten Einwände dagegen treffen nicht zu, da Unternehmen aufgrund der gesetzlichen Pflicht zur Führung eines Aktienbuches bereits in Kenntnis über den Wohnsitz ihrer Anleger sind. FDP.Die Liberalen verlangen, dass darüber hinaus geprüft wird, ob ein freiwilliges Meldeverfahren auch ab einer gewissen Betragshöhe infrage kommen könnte (bspw. ab Rückforderung von über 200'000).

Die SVP fordert, dass massgebliche Beteiligungen natürlicher Personen einem freiwilligen Meldeverfahren unterliegen können. Die Beteiligungen sind ohnehin bekannt; ein solches Meldeverfahren würde keine Abweichung vom inländischen Bankgeheimnis beinhalten.

#### 5.8.1.2 Befreiung Beteiligungserträge im Konzernverhältnis

Die BDP, die CVP, die FDP.Die Liberalen, die SVP, OREF, sgv, TREUHAND | SUISSE und ZVDS fordern die Freistellung von Beteiligungserträgen im Konzern ab einer Beteiligung von 10% (anstelle des heutigen, im internationalen Verhältnis bewilligungspflichtigen Meldeverfahrens ab 20%).

Die SVP fordert, dass Aktienbeteiligungen innerhalb von Konzernen einem freiwilligen Meldeverfahren unterstellt werden können. Damit werden Optimierungen beim Beteiligungsabzug ermöglicht und die wirtschaftliche Mehrbelastung verringert. Dies würde eine ausgedehnte Konzernfinanzierung aus der Schweiz ermöglichen, ohne die betroffenen Firmen Nachteilen beim Beteiligungsabzug auszusetzen. Eine diesbezügliche Anpassung würde den Finanzierungsstandort Schweiz weiter stärken.

SwissHoldings fordert die Abschaffung der Bewilligungspflicht für Meldeverfahren; die Meldung kann demgegenüber beibehalten werden, mit Reduktion der Bussen.

### 5.8.2 Stärkung Eigenkapital

Die BDP und die CVP bemerken, dass aus wirtschaftspolitischer Sicht die Stärkung des Eigenkapitals nicht vernachlässigt werden darf. Fakt ist, dass viele Unternehmen eine tiefe Eigenkapitalisierung aufweisen. Dieser Trend wird durch das tiefe Zinsumfeld zusätzlich befeuert und könnte durch die vorliegende Reform noch einmal bestärkt werden. Der Bundesrat macht im erläuternden Bericht klar, dass er aufgrund der massiven Mindereinnahmen auf ähnliche Massnahmen im Eigenkapitalmarkt verzichtet. Die BDP gibt jedoch zu bedenken, dass diese Mindereinnahmen bei genereller Abschaffung der Stempelabgaben mittel- und langfristig durch die Stärkung des Wirtschaftskreislaufs aufgefangen werden können. Noch

wichtiger wäre die damit verbundene Steigerung der Krisenresistenz, die von Unternehmen mit einer hohen Eigenkapitalisierung ausgehen würde. Dies würde die Schweiz im Hinblick auf die nächste Krise als Ganzes nachhaltig stärken.

TREUHAND | SUISSE, ZVDS, SVIG und sgv fordern die Senkung der Verrechnungssteuerbelastung auf Dividenden auf 15%. Dies würde die Position der Schweiz im Steuerwettbewerb erheblich verbessern und das Terrain für Mehreinnahmen bei den direkten Steuern ebnen.

### 5.8.3 Massnahmen bei der Gewinnsteuer

#### 5.8.3.1 Beteiligungsabzug

##### Zustimmung

12 Vernehmlassungsteilnehmende fordern, dass die Reform der Verrechnungssteuer einhergeht mit einer Anpassung des Beteiligungsabzugs bei der Gewinnsteuer.

Die FDP.Die Liberalen, economiesuisse, EXPERTsuisse, SBVg, SwissHoldings, SwissRe, SVIG, SVV, VAS und die VPAG fordern die gleichzeitige Anpassung der Regelung des Beteiligungsabzuges bei der Gewinnsteuer. Ansonsten würde die Zielsetzung der Vorlage, welche die Finanzierungsaktivitäten aus der Schweiz heraus fördern möchte, unterlaufen. FDP.Die Liberalen: es fallen voraussichtlich geringe finanzielle Kosten an.

up!schweiz fordert, auch die Verrechnung von Beteiligungserträgen mit operativen Verlusten zu eliminieren und den Beteiligungsabzug effektiv freizustellen.

##### Ablehnung

30 Vernehmlassungsteilnehmende lehnen eine Regelung des Beteiligungsabzugs bei der Gewinnsteuer ab.

Die SP<sup>13</sup>, 22 Kantone (AG, AI, AR, BS, FR, GE, GL, GR, LU, NE, NW, OW, SG, SH, SZ, SO, TG, TI, UR, VS, ZG, ZH), FDK, OREF, Travail.Suisse, SSV und veb.ch sind ohne weitere Begründung mit dem Verzicht auf Anpassungen beim Beteiligungsabzug einverstanden.

SVIG und SUPSI würden die Massnahme begrüssen, können den bundesrätlichen Entscheidung zum vorläufigen Verzicht auf solche Massnahmen im Bereich der Gewinnsteuern aber nachvollziehen. Mittelfristig sind solche Massnahmen jedoch erneut konkret zu prüfen und klar anzustreben.

#### 5.8.3.2 Abzug Eigenfinanzierung

OREF und SVIG stimmen dem Verzicht auf einen Abzug für Eigenfinanzierung zu.

### 5.9 Einsicht in Transaktionsregister

SIX fordert die ersatzlose Streichung des Einsichtsrechts der ESTV in das Transaktionsregister (Art. 77 Abs. 1 Buchstabe e E-Finanzmarktinfrastrukturgesetz). Das Transaktionsregister für Derivate wird von der SIX Trade Repository AG geführt. Der verlangte Zugang wird nicht definiert und erscheint unbeschränkt. Die verlangten Daten sind weder konkretisiert noch definiert und daher unbestimmt. Die Beibringung von Informationen wäre nicht kostenlos möglich. Grundsätzlich ist der Zugang der ESTV zum Transaktionsregister sowie anderen Finanzmarktinfrastrukturen von SIX nicht zielführend.

<sup>13</sup> Die SP fordert den Verzicht auf die Vorlage, äussert sich aber dennoch zu einigen Punkten.

## Anhang

# Übersicht über die Vernehmlassungsteilnehmenden

## 1. Kantone

Adressaten	Abkürzungen	Eingegangene Stellungnahme
Kanton Zürich	ZH	<input checked="" type="checkbox"/>
Kanton Bern	BE	<input checked="" type="checkbox"/>
Kanton Luzern	LU	<input checked="" type="checkbox"/>
Kanton Uri	UR	<input checked="" type="checkbox"/>
Kanton Schwyz	SZ	<input checked="" type="checkbox"/>
Kanton Obwalden	OW	<input checked="" type="checkbox"/>
Kanton Nidwalden	NW	<input checked="" type="checkbox"/>
Kanton Glarus	GL	<input checked="" type="checkbox"/>
Kanton Zug	ZG	<input checked="" type="checkbox"/>
Kanton Freiburg	FR	<input checked="" type="checkbox"/>
Kanton Solothurn	SO	<input checked="" type="checkbox"/>
Kanton Basel-Stadt	BS	<input checked="" type="checkbox"/>
Kanton Basel-Land	BL	<input checked="" type="checkbox"/>
Kanton Schaffhausen	SH	<input checked="" type="checkbox"/>
Kanton Appenzell Ausserrhoden	AR	<input checked="" type="checkbox"/>
Kanton Appenzell Innerrhoden	AI	<input checked="" type="checkbox"/>
Kanton St. Gallen	SG	<input checked="" type="checkbox"/>
Kanton Graubünden	GR	<input checked="" type="checkbox"/>
Kanton Aargau	AG	<input checked="" type="checkbox"/>
Kanton Thurgau	TG	<input checked="" type="checkbox"/>
Kanton Tessin	TI	<input checked="" type="checkbox"/>
Kanton Waadt	VD	<input checked="" type="checkbox"/>
Kanton Wallis	VS	<input checked="" type="checkbox"/>
Kanton Neuenburg	NE	<input checked="" type="checkbox"/>
Kanton Genf	GE	<input checked="" type="checkbox"/>
Kanton Jura	JU	<input checked="" type="checkbox"/>

## 2. In der Bundesversammlung vertretene politische Parteien

Adressaten	Abkürzungen	Eingegangene Stellungnahme
Bürgerlich-Demokratische Partei Parti bourgeois-démocratique Suisse	BDP PBD	<input checked="" type="checkbox"/>
Christlichdemokratische Volkspartei Parti démocrate-chrétien	CVP PDC	<input checked="" type="checkbox"/>
FDP. Die Liberalen PLR. Les Libéraux-Radicaux	FDP PLR	<input checked="" type="checkbox"/>
Grüne Partei der Schweiz GPS Parti écologiste suisse	GPS PES	<input checked="" type="checkbox"/>
Grünliberale Partei Schweiz Parti Vert'libéral	glp pvl	<input checked="" type="checkbox"/>
Schweizerische Volkspartei	SVP	<input checked="" type="checkbox"/>

Union Démocratique du Centre	UDC	
Sozialdemokratische Partei der Schweiz	SPS	<input checked="" type="checkbox"/>
Parti socialiste suisse	PSS	

### 3. Gesamtschweizerische Dachverbände der Gemeinden, Städte und Berggebiete

Adressat	Abkürzung	Eingegangene Stellungnahme
Schweizerischer Städteverband Union des villes suisses	SSV UVS	<input checked="" type="checkbox"/>

### 4. Gesamtschweizerische Dachverbände der Wirtschaft

Adressaten	Abkürzungen	Eingegangene Stellungnahme
Verband der Schweizer Unternehmen Fédération des entreprises suisses	Economiesuisse	<input checked="" type="checkbox"/>
Schweizerischer Gewerbeverband Union suisse des arts et métiers	sgv usam	<input checked="" type="checkbox"/>
Schweizerische Bankiervereinigung Association suisse des banquiers	SBVg ASB	<input checked="" type="checkbox"/>
Schweizerischer Gewerkschaftsbund Union syndicale suisse Unione sindacale svizzera	SGB USS USS	<input checked="" type="checkbox"/>
Travail.Suisse	Travail Suisse	<input checked="" type="checkbox"/>

### 5. Übrige Organisationen und Interessenten

Adressaten	Abkürzungen	Eingegangene Stellungnahme
Konferenz der kantonalen Finanzdirektorinnen und Finanzdirektoren Conférence des directrices et directeurs cantonaux des finances	FDK CDF	<input checked="" type="checkbox"/>
Städtische Steuerkonferenz Schweiz Conférences des villes suisses sur les impôts		<input checked="" type="checkbox"/>
Centre Patronal	CP	<input checked="" type="checkbox"/>
Fédération des Entreprises Romandes	FER	<input checked="" type="checkbox"/>
Schweizerischer Expertenverband für Wirtschaftsprüfung, Steuern und Treuhand Association suisse des experts en audit, fiscalité et fiduciaire	EXPERTsuisse	<input checked="" type="checkbox"/>

Schweizerischer Treuhänder- Verband Union Suisse des Fiduciaires	TREUHAND   SUISSE FIDUCIAIRE SUISSE	<input checked="" type="checkbox"/>
Verband der Industrie- und Dienstleistungskonzerne in der Schweiz Fédération des groupes indus- triels et de services en Suisse	SwissHoldings	<input checked="" type="checkbox"/>
Schweizerischer Versicherungs- verband Association Suisse d'As- surances	SVV ASA	<input checked="" type="checkbox"/>
Schweizerischer Verband für Rechnungslegung und Controlling Chambre des Experts en Fi- nance et en Controlling	vcb.ch	<input checked="" type="checkbox"/>
Swiss Funds & Asset Manage- ment Association	SFAMA	<input checked="" type="checkbox"/>
Koordination Inlandbanken Coordination des banques do- mestiques	KIB CBD	<input checked="" type="checkbox"/>
Unabhängigkeitspartei up !	up!schweiz	<input checked="" type="checkbox"/>
Verband der Auslandsbanken in der Schweiz Association des banques étran- gères en Suisse	VAS AFBS	<input checked="" type="checkbox"/>
Chambre de commerce, d'in- dustrie et des services de Ge- nève	CCIG	<input checked="" type="checkbox"/>
Chambre vaudoise du com- merce et de l'industrie	CVCI	<input checked="" type="checkbox"/>
KMU Forum Forum PME		<input checked="" type="checkbox"/>
Konferenz der Geschäftsführer von Anlagestiftungen Conférence des Administrateurs de Fondations de Placement	KGAST CAFP	<input checked="" type="checkbox"/>
Ordre Romand des Experts Fis- caux Diplômés	OREF	<input checked="" type="checkbox"/>
Pensionskasse des Bundes PU- BLICA Caisse fédérale de pensions PUBLICA	PUBLICA	<input checked="" type="checkbox"/>
Raiffeisen Schweiz Genos- senschaft	Raiffeisen	<input checked="" type="checkbox"/>
Schweizerischer Verband für strukturierte Produkte L'Association Suisse Produits Structurés	SVSP ASPS	<input checked="" type="checkbox"/>
Schweizer Verband der In- vestmentgesellschaften	SVIG	<input checked="" type="checkbox"/>
Schweizerischer Pensionskas- senverband	ASIP	<input checked="" type="checkbox"/>

Association suisse des Institutions de prévoyance		
SIX Group AG	SIX	<input checked="" type="checkbox"/>
Scuola universitaria professionale della Svizzera italiana	SUPSI	<input checked="" type="checkbox"/>
Swiss Re Ltd	SwissRe	<input checked="" type="checkbox"/>
Vereinigung Schweizerischer Assetmanagement- und Vermögensverwaltungsbanken Association de Banques Suisses de Gestion	VAV ABG	<input checked="" type="checkbox"/>
Verband Schweizerischer Kantonalbanken l'Union des Banques Cantionales Suisses	VSKB UBCS	<input checked="" type="checkbox"/>
Vereinigung der Privaten Aktiengesellschaften Association des sociétés anonymes privées	VPAG	<input checked="" type="checkbox"/>
Vereinigung Schweizerischer Privatbanken Association de Banques Privées Suisse	VSPB ABPS	<input checked="" type="checkbox"/>
Zentralschweizerische Vereinigung diplomierter Steuerexperten	ZVDS	<input checked="" type="checkbox"/>
Zürcher Handelskammer	ZHK	<input checked="" type="checkbox"/>